



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.03.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) in Verbindung mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1018) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl. I S.448), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer
- § 6 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 10 Berufspraktische Einsätze
- § 11 Prüfer und Prüferinnen
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Inkrafttreten

Anlage Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium zum 1. Fachsemester im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen bewerben.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) ist als konsekutiver forschungsorientierter Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten konzipiert. Er vertieft und erweitert den Bachelorstudiengang Psychologie (180 Leistungspunkte).

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Den Studierenden werden im Rahmen des Studiengangs die Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die in § 7 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) sowie in den §§ 10, 11, 17 und 18 sowie in Anlage 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) genannt sind. Das Masterstudium vermittelt den Studierenden umfassende Fachkenntnisse und Theorien aus dem Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie praktische und kommunikative Kompetenzen, die für ihre späteren Tätigkeiten notwendig sind. Das Masterstudium Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) basiert auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind in der Lage, Störungen, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen, zu behandeln oder aber adäquate Behandlungsmaßnahmen zu veranlassen. Hierfür erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über zahlreiche verfahrensspezifische und -übergreifende Methoden und störungsspezifisches Wissen, sowie einen notwendigen, umfassenden Überblick über das komplexe psychotherapeutische Versorgungssystem. Zudem vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeiten zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zu einem verantwortlichen, interdisziplinären Handeln und Denken, wodurch sie in der Lage sind, sich selbst kritisch zu hinterfragen und die Versorgungsqualität und Therapieprozesse ständig zu optimieren. Gleichfalls werden im Rahmen des Studiums die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden v. a. in Bezug auf die empirische Erforschung von psychischer Krankheit und mentaler Gesundheit geschärft. Die Studierenden erweitern somit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung und Anwendung klinisch-psychologischer Forschungsmethoden und erlangen ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirisch fundierten Arbeitens.

(3) Aufgrund der sehr engen Verknüpfung von Forschung, Lehre und klinischer Anwendung werden die Studierenden bestmöglich für das komplexe Fachgebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie ausgebildet. Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) bereitet somit auf eine eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit in der klinischen Versorgung vor. Dies eröffnet zahlreiche berufliche Perspektiven, nicht nur im klinischen Versorgungsbereich, sondern im gesamten Gesundheits- und Sozialwesen oder auch im Bildungsbereich. Zudem vermittelt der Masterstudiengang die erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin bzw. des

Psychotherapeuten gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben des PsychThG i. V. m. der PsychThApprO. Die Berufsausübung setzt zusätzlich das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung gemäß § 10 PsychThG und die Erteilung der Approbation voraus. Darüber hinaus befähigt das Studium in besonderem Maße zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Karriere und umfassenden Forschungsarbeiten im klinisch-psychologischen Grundlagen- und Anwendungsbereich.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist durch ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Bachelorstudium an einer Hochschule i. S. d. § 9 Absatz 1 Satz 2 PsychThG im Bereich Psychologie im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachzuweisen.

(2) Der Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 ist fachlich einschlägig, wenn er den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entspricht. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle muss dafür die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang festgestellt haben.

(3) Zugelassen werden kann auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss i. S. d. § 9 Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 PsychThG durch Bescheid der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle nachweist.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss i. S. d. Absätze 1 und 3 sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
- b. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung;
- c. ein Nachweis über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorabschlusses im Sinn von § 9 Absatz 4 Satz 5 PsychThG, bei Abschlüssen ohne berufsrechtliche Anerkennung ein Bescheid der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 3.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Absatz 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester (zwei Jahre).

§ 6

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- zu Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) wird der Fokus auf die Vermittlung von drei grundlegenden Kompetenzarten gelegt. Innerhalb eines Moduls können hierbei mehrere Kompetenzarten vermittelt werden. Dabei handelt es sich um Psychotherapeutische Fachkompetenzen, Praktische Kompetenzen sowie Wissenschaftliche Kompetenzen.

Die Psychotherapeutischen Fachkompetenzen umfassen ein umfangreiches Wissen über das Erkennen und Behandeln der verschiedenen Störungsbilder nach dem neuesten Stand der Wissenschaft. Gleichzeitig vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen hinsichtlich einer fachgerechten Versorgung, kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sowie kritischen Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns.

Zur Stärkung der Praktischen Kompetenzen der Studierenden, sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse in anwendungs- und übungsorientierten Veranstaltungen vertieft und praktisch umgesetzt werden. Besonders deutlich wird dies beispielsweise im Rahmen von Praktika, in denen die Studierenden die erworbenen Inhalte in realen Behandlungssettings und im direkten Patientinnen- und Patientenkontakt umsetzen können und somit die praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung weiter vertieft werden.

Zur Stärkung ihrer Wissenschaftlichen Kompetenzen erlangen die Studierenden umfangreiches Wissen zu relevanten wissenschaftlichen Forschungsstudien und methodischen Fähigkeiten. Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeiten sowohl zur Bewertung und Anwendung von Forschungsparadigmen und -ergebnissen als auch ihre Kompetenzen in der eigenständigen Planung, Durchführung und Auswertung von wissenschaftlichen Studien.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen* bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. *Übungen* dienen der Verfestigung von Kenntnissen, die in Vorlesungen vermittelt oder im Selbststudium erworben wurden.

- c. *Seminare* dienen der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und behandeln spezielle Lehrstoffe.
- d. *Fallseminare* dienen der praktischen Vertiefung von theoretischen Inhalten.
- e. *Kolloquien* dienen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsprojekte.
- f. *Praktika* dienen der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre, wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht in Lehrveranstaltungen der Art Fallseminare und Praktika sowie gegebenenfalls in anderen Lehrveranstaltungen, welche explizit in der Modulbeschreibung gekennzeichnet werden.

(2) Die regelmäßige Teilnahme in diesen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80 % der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme laut Absatz 2 in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

§ 9 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen Studienleistungen sind:

- a. *Lösen von Übungsaufgaben*: Das Lösen von Übungsaufgaben entsprechend den Modulinhalten;
- b. *Referat*: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer;
- c. *Kurzreferat*: ein mündlicher Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer;
- d. *Kurzbericht*: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z. B. als Vorbereitung oder Ergebnis der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);

- e. *Fallbericht*: eigene Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema oder Fall im Umfang von ca. 10.000-15.000 Textzeichen oder mündliche Präsentation der Ausarbeitung (ca. 20 Minuten);
- f. Mitwirkung an *Gruppenaufgaben*, bspw. an einem Rollenspiel, einem Fallbeispiel oder einem Interview mit einer Patientin oder einem Patienten oder einer Simulationspatientin oder einem Simulationspatienten;
- g. *Vorbereitung und Leitung einer Sitzung oder Kleingruppe*;
- h. *Belegarbeit*: schriftliche Ausarbeitung über Planung, Durchführung und Ergebnisse einer eigenen Untersuchung im Umfang von ca. 15.000 Textzeichen;
- i. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
- j. *Studentisches Psychologisches Gutachten*: schriftliche Darstellung der Problemanalyse und/oder der Erhebung der erforderlichen Daten für ein Psychologisches Gutachten im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen;
- k. *Praktikumsprotokoll*: schriftliche, stichpunktartige Dokumentation über Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenen Untersuchung im Umfang von ca. 7.500 Textzeichen;
- l. *Portfolio*: Anfertigung und Präsentation (max. 10 Minuten) einer (digitalen) Sammelmappe zur Dokumentation und Reflexion der Lerninhalte/übersichtliche Zusammenstellung der Lerninhalte (eigene Notizen, Arbeitsblätter etc.);
- m. *Versuchspersonenstunden*: Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson;

(3) Formen von mündlichen und schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. *Mündliche Prüfung*: Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.
- b. *Klausur*: Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. *Open-Book-Prüfung*: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone und schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- d. *Praktikumsbericht*: Eine Beschreibung der Tätigkeiten und wesentlichen Erkenntnisse im Rahmen eines Praktikums von ca. 7.500 Textzeichen.
- e. *Praktikumspräsentation*: Eine Präsentation der Tätigkeiten und wesentlichen Erkenntnisse im Rahmen eines Praktikums von etwa 15 Minuten.
- f. *Entwicklungsbericht*: Eine kurze Beschreibung der eigenen Entwicklung sowie der wesentlichen Erkenntnisse im Rahmen eines Moduls oder einzelner seiner Bestandteile von ca. 7.500 Textzeichen.
- g. *Entwicklungspräsentation*: Eine kurze, individuelle Präsentation der eigenen Entwicklung sowie der wesentlichen Erkenntnisse im Rahmen eines Moduls oder einzelner seiner Bestandteile über etwa 15 Minuten.
- h. *Dokumentationsheft*: Das Dokumentationsheft enthält die Nachweise über die gemäß § 18 PsychThApprO zu erbringenden Leistungen. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Dokumentationsheftes stellen keine Modulteilleistungen dar. Die Zusammensetzung des Dokumentationsheftes wird in der Modulbeschreibung angegeben. Nach Abgabe des Dokumentationsheftes erfolgt eine Gesamtbewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- i. *Masterarbeit und Verteidigung*: Näheres dazu unter § 12.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Hochschulmitglieder nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will. Die Teilnahme als Zuhörerin bzw. Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(5) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 10 Berufspraktische Einsätze

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) sind zwei berufspraktische Einsätze vorgesehen: das Forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit III.

(2) Das Forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischen Behandlungen. Es ist als eigenständiges Modul mit einem Umfang von 5 Leistungspunkten in den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) integriert. Das Forschungsorientierte Praktikum findet in der Hochschulambulanz für Psychotherapie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt und entspricht den Vorgaben von § 17 PsychThApprO.

(3) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III ist eine berufspraktische Tätigkeit zur Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Sie ist als eigenständiges Modul mit einem Umfang von 20 Leistungspunkten in den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) integriert und umfasst zwei Modulbestandteile, die sich aufteilen in Berufsqualifizierende Tätigkeit III A (BQT A, ambulante Versorgung) und Berufsqualifizierende Tätigkeit III B (BQT B, stationäre oder teilstationäre Versorgung). Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III entspricht den Vorgaben von § 18 PsychThApprO.

(4) Über diese Ordnung und die allgemeinen Modulbeschreibungen hinaus, werden nähere Bestimmungen durch eine Praktikumsordnung getroffen.

§ 11 Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer entsprechend § 16 RSiPOBM.

(2) Als Prüferinnen oder Prüfer bei der Modulprüfung Selbstreflexion sollen entsprechend § 11 Abs. 2 PsychThApprO Personen vorgesehen werden, die die Module nicht selbst gelehrt haben, um sicherzustellen, dass zwischen den studierenden Personen und den Prüferinnen und Prüfern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

§ 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) obligatorisch und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Moduleilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit an einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist.

(5) Für das Abschlussmodul steht in der Regel insgesamt ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Die Masterarbeit selbst ist nach Themenausgabe innerhalb von elf Monaten zu bearbeiten.

(6) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(7) Die bzw. der Studierende fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 150.000 Textzeichen aufweisen.

(9) In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Fragestellungen, Methoden und Arbeitsergebnisse seiner/ihrer Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Verteidigung dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten.

(10) Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(11) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I der akademische Grad des Master of Science (M. Sc.) verliehen.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat am 15.03.2023 beschlossen. Der Senat hat am 12.04.2023 hierzu Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium zum 1. Fachsemester im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen bewerben.

Halle (Saale), 14. April 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
R01: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	Nein	10	13	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	13/90	1.
R02: Versorgungssysteme und -strukturen	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/90	1.
R03: Multivariate Verfahren und Messtheorie	Nein	6	7	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	7/90	1.
R05: Psychologische Diagnostik und Begutachtung - Vertiefung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/90	2.
R06: Psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/90	2.
R07: Psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen	Nein	8	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder	10/90	2.

						Klausur oder Open-Book- Prüfung		
R08: Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung	Nein	4	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht oder Praktikumspräsentation	-	2.
R09: Qualitätsmanagement in der Psychotherapie - Dokumentation, Evaluation und Verlaufsbeurteilung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/90	3.
R10: Selbstreflexion	Nein	4	5	Ja	Nein	Entwicklungsbericht oder Entwicklungspräsentation	-	4.
R11: Berufsqualifizierende Tätigkeit III	Nein	4,5	20	Nein	Nein	Dokumentationsheft	-	3. und 4.
R12: Abschlussmodul	Ja	2	30	Ja	Nein	Masterarbeit; Verteidigung	30/90	3. und 4.
Wahlpflichtmodule								
Wahlmodul-Vertiefung (10 LP müssen erworben werden)								
R04-A: Occupational Health Psychology (Wahlpflichtmodul - wissenschaftliche Vertiefung)	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/90	1. und 2.
R04-B: Psychologische Grundlagen des Wohlbefindens und psychischer Gesundheit (Wahlpflichtmodul - wissenschaftliche Vertiefung)	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-	10/90	1. und 2.

						Prüfung		
R04-C: Neurowissenschaftliche Grundlagen psychischen Erlebens und Verhaltens (Wahlpflichtmodul - wissenschaftliche Vertiefung)	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	10/90	1. und 2.